



Umfrage bei den Kantonen zum Thema «parlamentarische Fragestunde», Auswertung

Durchgeführt von der Staatskanzlei des Kantons Zürich¹

Ausgangslage

Die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates hat den Regierungsrat ersucht, bei den anderen Kantonen eine Umfrage über das Instrument der «parlamentarischen Fragestunde» durchzuführen. Damit soll der Entscheid, ob im Kanton Zürich dieses bisher nicht bekannte parlamentarische Instrument eingeführt werden soll, breit abgestützt werden. Den Kantonen wurden nachstehende Fragen unterbreitet und diese eingeladen, die Antworten bis Ende März 2008 der Staatskanzlei zuzustellen. Sämtliche Kantone haben die aufgeworfenen Fragen beantwortet (Eingang der letzten Rückmeldung am 14. April 2008). Zusammenfassend ergibt sich daraus, dass zwölf Kantone eine «parlamentarische Fragestunde» kennen, in 14 Kantonen inklusive Zürich wird dieses Instrument nicht angewandt. Zwei Kantone (Freiburg und St. Gallen) hatten eine «parlamentarische Fragestunde» eingeführt und für einige Jahre im Gebrauch, schafften diese inzwischen aber wieder ab (vgl. Rubrik H, Bemerkungen).

A. Allgemeines

1. Besteht in Ihrem Kantonsparlament eine «Fragestunde»?

Wenn ja, wann wurde dieses parlamentarische Instrument eingeführt? Folgende Kantone kennen in ihrem Parlament eine Fragestunde:

- Bern, seit 1.6.1990
- Uri, seit 2005
- Schwyz, seit 1.8.1977
- Nidwalden, benannt als Einfaches Auskunftsbegehren, seit 1.7.1998
- Basel-Landschaft, seit 1.1.1977
- Appenzell-Innerrhoden; gem. Usanz, nicht reglementiert
- Appenzell-Ausserrhoden, seit 9.9.1996
- Graubünden, seit 1.5.2003
- Waadt, seit 1998
- Wallis, seit 1.1.1991
- Neuenburg, seit 1981
- Jura, seit der Kantonsgründung 1979

2. Wenn nein, besteht die Absicht, in nächster Zeit in ihrem Parlament eine Fragestunde einzuführen?

Im Kanton Luzern wurde im Januar 2008 eine Motion eingereicht, die die Einführung dieses Instruments verlangt. Eine parlamentarische Initiative vom 25. März 1985 hat im Kanton Tessin die Einführung einer Fragestunde verlangt, wurde aber am 16. Juni 1986 mit der Begründung abgelehnt, dass die vorhandene Möglichkeit zur Einreichung einer Interpellation ausreiche. Alle weiteren Kantone, die dieses Instrument nicht kennen oder wieder abgeschafft haben (Freiburg und St. Gallen) bekunden keine Absicht einer (erneuten) Einführung.

3. Bestehen für dieses Instrument besondere Rechtsgrundlagen?

Acht Kantone haben die Grundlage für die Fragestunde auf Gesetzesstufe geregelt, drei Kantone auf der Basis eines Parlamentsbeschlusses. Der Kanton Appenzell-Innerrhoden keine formale rechtliche Regelung.

4. Werden in der Fragestunde ausschliesslich vorgängig gestellte Fragen beantwortet oder wird dieses Gefäss auch zur Abgabe von Regierungserklärungen zu bestimmten Themen benutzt?

Kanton Bern

Die Mitglieder des Regierungsrates beantworten die vorgängig schriftlich eingereichten Fragen der Ratsmitglieder. Die Fragestunde ist nicht als Plattform für Regierungserklärungen konzipiert und wird von den Regierungsmitgliedern auch nicht für die erwähnten Zwecke verwendet.

Kanton Uri

In der Fragestunde werden ausschliesslich vorgängig gestellte Fragen beantwortet. Regierungserklärungen finden dabei keinen Platz.

Kanton Schwyz

Fragen werden mündlich an der Sitzung selbst gestellt. Regierungserklärungen werden in der Fragestunde nicht abgegeben.

Kanton Nidwalden

Es werden ausschliesslich vorgängig gestellte Fragen beantwortet.

Kanton Basel-Landschaft

Es werden nur vorgängig gestellte Fragen beantwortet.

Kanton Appenzell-Innerrhoden

Es werden ausschliesslich vorgängig gestellte Fragen beantwortet.

Kanton Appenzell-Ausserrhoden

Es werden nur vorgängig gestellte Fragen beantwortet.

Kanton Graubünden

In der Fragestunde werden ausschliesslich vorgängig gestellte Fragen beantwortet.

Kanton Waadt

Ausschliesslich für die Beantwortung von Fragen aus dem Parlament. Regierungserklärungen werden nicht während den Fragestunden abgegeben.

Kanton Wallis

Ja, die Fragen müssen am ersten Sessionsstag (es gibt in der Regel monatlich eine Session zu 3-4 Sessionstagen) vor 10 Uhr eingereicht werden. Das Büro des Grossen Rates nimmt eine formelle Kontrolle vor und scheidet überzählige Fragen aus (grundsätzlich werden nur 13 Fragen zugelassen, die proportional auf die Fraktionen verteilt werden). Die Regierung hat jederzeit die Möglichkeit, eine Erklärung abzugeben und braucht dafür nicht die Fragestunde abzuwarten. Allerdings benutzt die Regierung in der Tat in der Regel dieses Gefäss, um ihre Erklärungen verlauten zu lassen.

Kanton Neuenburg

Nur für vorgängig gestellte Fragen.

Kanton Jura

Nur für die Beantwortung von Fragen, die während der Parlamentssession gestellt werden. Für Regierungserklärungen nicht vorgesehen.

B. Gegenstand und Umfang der Fragen

1. Sind im Rahmen der Wahrung des Amtsgeheimnisses und des Persönlichkeitsschutzes alle Fragen zulässig?

Kanton Bern

Nein.

Kanton Uri

Grundsätzlich sind alle Fragen zulässig. Bis heute hat der Landrat noch keine Frage wegen des Amtsgeheimnisses oder des Persönlichkeitsschutzes zurückgewiesen.

Kanton Schwyz

Die Geschäftsordnung schliesst keine Fragen aus. Allenfalls wird das zuständige Regierungsmitglied seine Antwort so formulieren müssen, dass Amtsgeheimnis und Persönlichkeitsrechte nicht verletzt werden. Sollte das nicht möglich sein, müsste die Antwort verweigert werden.

¹ Die Auswertung wurde der SGP freundlicherweise für die Publikation zur Verfügung gestellt.



Soweit bekannt wurde trat dieses Problem bisher nie auf.

Kanton Nidwalden

Es sind alle Fragen zulässig, soweit kantonale Interessen betroffen sind.

Kanton Basel-Landschaft

Von den Bestimmungen her wären nur kurze Fragen aus dem Bereich der kantonalen Politik zulässig. In der Praxis werden alle Fragen beantwortet, dem Charakter der Fragestunde entsprechend nur kurz.

Kanton Appenzell-Innerrhoden

Es sind alle Fragen zulässig.

Kanton Appenzell-Ausserrhoden

Es sind alle Fragen zulässig, die Antworten werden entsprechend eingeschränkt.

Kanton Graubünden

Grundsätzlich ja.

Kanton Waadt

Ja.

Kanton Wallis

Nein, die Fragen müssen einen aktuellen Bezug haben und den Kanton Wallis betreffen (materielle Voraussetzung).

Kanton Neuenburg

Ja.

Kanton Jura

Ja, soweit sie Fragen der kantonalen Politik betreffen.

2. Wenn nein, welche Einschränkungen sind von der anfragenden Person zu beachten?

Kanton Bern

Die Fragen müssen aktuell sein und den Kanton Bern betreffen.

Kanton Wallis

Es darf nur eine einzige Frage gestellt werden und diese muss sich auf fünf Linien (A4-Blatt) beschränken (formelle Voraussetzung).

Kanton Jura

Einzig die üblichen Regeln des Anstands im parlamentarischen Verkehr.

3. Gibt es Behörden und Institutionen, deren Tätigkeit nicht Gegenstand von Fragen in einer Fragestunde sein kann?

Hier haben alle Kantone mit nein geantwortet, die Kantone Bern und Uri mit folgenden Ergänzungen:

Kanton Bern

Ja, Behörden und Institutionen, der Tätigkeiten den Kanton Bern nicht betreffen.

Kanton Uri

Grundsätzlich können alle Behörden, Tätigkeiten und Bereiche Gegenstand von Fragen sein, die der Oberaufsicht des Landrats unterstehen.

4. Bestehen Vorgaben zum Umfang der eingereichten Fragen?

Kanton Bern

Es sind nur Fragen in knapper Fassung zulässig. Das Büro des Grossen Rates ist zuständig für die Prüfung der Fragen in

formeller Hinsicht. Nach ständiger Praxis sind Fragen mit drei, höchstens vier Teilfragen zulässig.

Kanton Uri

Die Fragen sollen kurz und bündig sein.

Kanton Graubünden

Die Fragen dürfen nur einen Sachbereich betreffen. Die Praxis ist zudem die, dass nur eine beschränkte Anzahl Fragen zu einem Thema zulässig sind.

Kanton Waadt

Die mündlichen Fragen müssen kurz, bündig und nicht langfädig sein.

Kanton Jura

Die Fragestellung darf längstens zwei Minuten dauern.

5. Bestehen Vorgaben zur Komplexität der eingereichten Fragen?

Kanton Bern

Unmittelbare materiellrechtliche Begrenzungen der Komplexität gibt es nicht. Allerdings begrenzen die Geschäftsordnung sowie die Prüfpraxis des Büros die Einreichung komplexer Fragen. Das Büro stellt sicher, dass komplexe Fragen von der Urheberin oder dem Urheber in eine Interpellation umgewandelt werden. Periodisch werden die Ratsmitglieder vom Büro auf das Gebot der Einfachheit schriftlich aufmerksam gemacht.

Kanton Uri

Wenn eine Frage vielfältig und komplex ist, erlaubt sich das Präsidium, diese zurückzuweisen, damit der Fragesteller eine entsprechende Interpellation einreiche (bis heute war das aber noch nie nötig).

Kanton Schwyz (zu 2, 3, 4 und 5)

An sich bestehen solche Einschränkungen oder Vorgaben nicht, sie ergeben sich freilich gleichsam aus der Natur der Sache. Selbstverständlich kann ein Regierungsmitglied nicht aus dem Stand über jedes Detail Auskunft geben, schon gar nicht, wenn Fragen andere Behörden oder ausserhalb der engeren Verwaltung stehende Institutionen betreffen. In solchen Fällen, die in der Praxis selten sind, kann dem Fragesteller die Einreichung einer Kleinen Anfrage oder einer Interpellation nahe gelegt werden oder dem Fragesteller wird versprochen, dass er nach der Sitzung persönlich informiert werde.

Kanton Nidwalden (zu 2, 3, 4 und 5)

Keine Beschränkungen.

Kanton Basel-Landschaft (zu 2, 3, 4 und 5)

Es bestehen keine Einschränkungen, aber die Fragen sollten möglichst nicht verkappte Interpellationen sein.

Kanton Appenzell-Innerrhoden (zu 2, 3, 4 und 5)

Es bestehen keine Einschränkungen.

Kanton Appenzell-Ausserrhoden (zu 2, 3, 4 und 5)

Es bestehen keine Einschränkungen, einzig die Auflage, dass die Frage knapp,

schriftlich und ohne Begründung einzureichen ist.

Kanton Graubünden

Die Fragen müssen sich einfach beantworten lassen (einfache Frage/einfache Antwort).

Kanton Jura

Nein, aber es darf nur eine Frage gestellt werden und bei dieser ist die Einheit der Materie zu wahren.

C. Einreichung der Fragen

1. Wer ist berechtigt, Fragen einzureichen (jedes Ratsmitglied, ein Ratsmitglied mit Unterstützung einer Anzahl weiterer Ratsmitglieder, Fraktionen, weitere?)

In allen Kantonen kann jedes Ratsmitglied Fragen einreichen. Im Kanton Nidwalden sind zusätzlich alle Kommissionen zur Fragestellung berechtigt. In den beiden Appenzell, im Kanton Waadt und im Wallis sind zudem auch die Fraktionen berechtigt, Fragen einzureichen.

2. Sind die Fragen schriftlich einzureichen?
Schriftlich einzureichen sind sie in den Kantonen:

Bern, Uri, Nidwalden, Basel-Landschaft, Appenzell-Ausserrhoden, Graubünden, Waadt, Wallis, Neuenburg.

Mündlich gestellt werden die Fragen in den Kantonen:

Schwyz, Appenzell-Innerrhoden, Jura.

3. Bestehen Fristen für die Einreichung von Fragen?

Die Kantone mit schriftlicher Einreichform kennen alle Fristvorgaben. Hingegen fehlen solche bei den drei Kantonen, bei denen die Fragen mündlich während der Parlamentssitzung gestellt werden.

4. An wen sind die Fragen einzureichen?

Von den neun Kantonen mit schriftlicher Fragestellung werden in fünf die Fragen an die Staatskanzlei eingereicht und in vier Kantonen an das Ratspräsidium bzw. das Ratsbüro mit anschliessender Information der Exekutive.

5. Können die Fragen jederzeit ganz oder teilweise zurückgezogen werden?

Von den acht Kantonen mit schriftlicher Frage-Einreichung kennen fünf eine Rückzugsmöglichkeit, in der Waadt ist dies nicht vorgesehen und drei Kantone haben diese Frage nicht ausdrücklich geregelt.



D. Beantwortung der Fragen

1. Wer beantwortet die Fragen im Parlament (nur Regierungspräsident/in, alle Mitglieder des Regierungsrates, Staatsschreiber/in, zuständige Gerichtspräsident/in für Fragen der Rechtspflege, Parlamentspräsident/in für Fragen des Parlaments usw.)?

In allen Kantonen werden die Fragen durch das zuständige Mitglied des Regierungsrates beantwortet. In Appenzell-Ausserrhodan kann es auch der Ratsschreiber (Staatsschreiber) oder der Kantonsratspräsident sein, falls die Frage das Parlament selber betrifft.

2. Kann das zuständige Behördenmitglied für die Beantwortung der Fragen oder komplexer Teile davon eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter oder eine Spezialistin/ einen Spezialisten an die Ratssitzung mitnehmen?

Der Kanton Basel-Landschaft bezeichnet ein solches Vorgehen als theoretisch möglich, sei aber noch nie vorgekommen. Im Kanton Appenzell-Ausserrhodan kann das zuständige Regierungsmitglied zwar eine Fachperson mitnehmen, muss aber die Antworten selber erteilen. Alle übrigen Kantone kennen keine solche Lösung.

3. Gibt es eine Redezeitbeschränkung für die Beantwortung einer Frage?

Eine formale Redezeitbeschränkung kennt nur der Kanton Jura. Sie beträgt vier Minuten. Üblich ist hingegen eine Regelung, wonach man sich bei den Äusserungen kurz zu fassen hat.

4. Sind besondere Gründe für eine Verweigerung der Antwort vorgesehen, die über die allgemeinen Beschränkungen (Wahrung des Amtsgeheimnisses und des Persönlichkeitschutzes) hinausgehen?

Kein Kanton kennt besondere Gründe für eine Verweigerung der Antwort. Diese Frage ist von allen zwölf Kantonen mit «nein» beantwortet worden.

5. Kann eine zu umfangreiche und/oder zu komplexe Frage später schriftlich beantwortet werden?

Diese Möglichkeit kennen nur die Kantone Appenzell-Innerrhodan, Appenzell-Ausserrhodan, Waadt und Neuenburg.

6. Werden die mündlich erteilten Antworten später noch schriftlich mitgeteilt (zusätzlich zum Ratsprotokoll) oder ist mit der mündlichen Beantwortung das Verfahren abgeschlossen?

In allen Kantonen ist das Verfahren mit der mündlichen Beantwortung erledigt. Im Kanton Jura erklärt die fragstellende Person anschliessend, ob er von der Antwort befriedigt, teilweise befriedigt oder unbefriedigt ist. Im Kanton Waadt kann

das anfragende Parlamentsmitglied eine Debatte zum Thema für die nächstfolgende Parlamentssession verlangen. Eine solche wird durchgeführt, wenn der Antrag mit 2/3-Mehrheit des Parlaments unterstützt wird. Allerdings ist dieses Mittel offenbar noch nie verlangt worden.

E. Ablauf der Fragestunde

1. Wie oft finden Fragestunden statt?

Fragestunden finden in der Regel jede Parlamentssession statt, in den Kantonen Basel-Landschaft und Waadt einmal pro Monat. Für bestimmte Sessionen wie Budgetberatungen usw. kennen einige Kantone Einschränkungen.

2. Werden Ratssitzungen ausschliesslich für die Durchführung von Fragestunden durchgeführt?

In keinem Kanton findet sich eine solche Regelung.

3. Werden die Fragen für die Ratssitzung einzeln traktandiert oder erfolgt lediglich die Traktandierung der Fragestunde als solche?

Mit Ausnahme des Kantons Nidwalden, der die Einfachen Auskunftsbegehren einzeln traktandiert, werden in allen Kantonen lediglich die Fragestunde als solche auf der Traktandenliste aufgeführt.

4. Sind die Fragestunden in ihrer Dauer zeitlich beschränkt?

Eine formelle zeitliche Beschränkung kennt nur der Kanton Jura, und zwar auf eine Stunde. Andere Kantone haben darauf hingewiesen, dass die Praxis besteht, die Fragestunde (ihrem Namen gemäss) nicht länger als 40 bis 90 Minuten dauern zu lassen.

5. Werden die Fragen im Rat verlesen, anlässlich der Fragestunde an die Ratsmitglieder verteilt oder vorgängig versandt?

Kantone Bern, Basel-Landschaft, Wallis
Unmittelbar vor der Behandlung werden die Fragen schriftlich an die Ratsmitglieder verteilt.

Kantone Uri, Schwyz, Appenzell-Innerrhodan, Graubünden, Jura

Das Ratsmitglied, das die Frage stellt, trägt diese selber vor.

Kanton Nidwalden, Appenzell-Ausserrhodan, Neuenburg

Die Fragen werden vorgängig zugestellt.

Kanton Waadt

Die Fragen werden vorgängig versandt und anlässlich der Fragestunde im Rat verlesen.

6. Findet im Anschluss an die Fragebeantwortung eine Diskussion im Rat statt? Ist eine solche ausdrücklich ausgeschlossen?

Eine Diskussion im Anschluss an die Fra-

gebeantwortung findet nur im Kanton Appenzell-Innerrhodan statt. Alle anderen Kantone schliessen diese Möglichkeit entweder ausdrücklich oder zumindest gemäss bisheriger Praxis aus.

Der Kanton Waadt kennt die Möglichkeit, für die nächste Parlamentssession eine Debatte zum Thema zu verlangen, wenn dies von 2/3 des Parlaments unterstützt wird (siehe auch Punkt D.6).

7. Ist der/die Fragesteller(in) berechtigt, im unmittelbaren Anschluss an die Beantwortung Erläuterungen zu verlangen und Zusatzfragen zu stellen?

Die Kantone Bern, Schwyz, Appenzell-Ausserrhodan und Graubünden haben die Fragestellenden eine einmalige Nachfragemöglichkeit. In Appenzell-Innerrhodan besteht diese Möglichkeit uneingeschränkt, im Kanton Basel-Landschaft können die Fragestellenden zwei, übrige Ratsmitglieder eine Zusatzfrage stellen. Kanton Waadt: Siehe Antwort zu Punkt D.6.

F. Verhältnis zu den anderen parlamentarischen Instrumenten

1. Können gleichzeitig Fragen für die Fragestunde und zum gleichen Gegenstand weitere parlamentarische Vorstösse eingereicht werden?

In allen Kantonen ist dies uneingeschränkt möglich.

2. Konnte durch die regelmässige Durchführung von Fragestunden auf andere parlamentarische Instrumente verzichtet werden oder werden solche offensichtlich weniger benützt?

Kein Kanton konnte durch die regelmässige Durchführung von Fragestunden auf andere parlamentarische Instrumente verzichten. In drei Kantonen wird vermutet, dass die Anzahl der eingereichten schriftlichen Anfragen etwas zurückgegangen ist.

G. Bewertung des Instruments «Fragestunde»

1. Wird die Möglichkeit der Fragestellung in Fragestunden rege benutzt?

Kanton Bern

Es werden in jeder Session Fragestunden durchgeführt und es werden in jeder Fragestunde zwischen 18 und 32 Fragen beantwortet. Das Instrument wird von den Ratsmitgliedern unterschiedlich genutzt. Einzelne Mitglieder machen davon nie oder kaum Gebrauch, andere Ratsmitglieder setzen das Erkundigungsmittel gerne ein.

Kanton Uri

Die Fragestunde wird rege benutzt.

Kanton Schwyz

Die Zahl der Fragestellenden schwankt



ziemlich stark; sie lag bei den letzten vier Fragestunden zwischen 11 und 21 (von total 100 Mitgliedern).

Kanton Nidwalden

Die Möglichkeit von Einfachen Auskunftsbegehren wird - an unseren Verhältnissen gemessen - durchschnittlich benutzt.

Kantone Basel-Landschaft, Appenzell-Innerrhoden, Wallis, Neuenburg

Ja.

Kanton Appenzell-Ausserrhoden

Ist sehr abhängig von der Tagesaktualität anlässlich der Einladung, Fragen zu stellen.

Kanton Graubünden

Im Durchschnitt der vergangenen vier Jahre (2004-2007) wurden fünf bis sechs Fragen je Session eingereicht. Insgesamt wurden in der genannten Periode pro Kalenderjahr zwischen 33 und 35 Fragen gestellt.

Kanton Waadt

Ja. In jeder Fragestunde werden zwischen acht und 15 Fragen behandelt.

Kanton Jura

Ja, jede Sitzung.

2. Schätzen die Mitglieder des Parlaments dieses Mittel im Allgemeinen oder besteht eher Desinteresse?

Kanton Bern

Der Grosse Rat hat bisher alle Versuche aus der Mitte des Parlaments, die Fragestunde abzuschaffen, abgelehnt. Nur ein Teil des Parlaments nutzt zwar das Instrument, eine Mehrheit möchte es aber beibehalten.

Kanton Uri

Die Mitglieder des Parlaments schätzen dieses Instrument.

Kanton Schwyz

Das Instrument der Fragestunde wird geschätzt, auch wenn ihm sicher keine übertragende Bedeutung zugemessen wird. Ein Antrag auf ersatzlose Abschaffung wäre wohl chancenlos.

Kanton Nidwalden

Die Mitglieder des Parlaments schätzen dieses Mittel. Die Beantwortung des Vorstosses erfolgt umgehend.

Kantone Basel-Landschaft, Appenzell-Innerrhoden

Interesse ist vorhanden.

Kanton Appenzell-Ausserrhoden

Ja, die Fragestunde wird geschätzt.

Kanton Graubünden

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Instrument «Fragestunde» sind gut. Das sich bei der Frage um ein einfaches, unkompliziertes und relativ formloses Instrument handelt - die Fragen werden in der Regel dem Ratssekretariat per e-Mail zugestellt, die das Ratssekretariat in gleicher Weise der Standeskanzlei zur Weiterleitung an die Regierung zustellt -, welches zudem eine zeitgerechte Beantwortung von aktuellen Fragen ermöglicht, ist es zu einem geschätzten Institut geworden.

Kanton Waadt

Die Mitglieder des Grossen Rates schätzen diese Möglichkeit. Die Regierungsmitglieder werden manchmal getadelt, wenn sie aus einem schriftlichen Text vorlesen, oftmals sehr technisch.

Kanton Wallis

Die Parlamentsmitglieder möchten sich dieses Mittel wohl nicht mehr nehmen lassen. In einer Arbeitsgruppe haben sich beispielsweise die Fraktionsvorsitzenden heftig dagegen gewehrt, die Fragestunde nur noch jede zweite Session durchzuführen.

Kanton Neuenburg

Es ist eine Art, die Aufmerksamkeit der Medien auf sich zu ziehen. Im Allgemeinen kennen die Parlamentsmitglieder die Antworten bereits, wenn sie die Fragen stellen.

Kanton Jura

Es besteht ein grosses Interesse an diesem Instrument, insbesondere weil die Fragestunde im Lokalradio «RFJ» direkt übertragen wird und Auszüge im Informationsbulletin veröffentlicht werden.

3. Wie ist die Präsenz der Ratsmitglieder während den Fragestunden?

Kanton Bern

Die Präsenz im Sitzungssaal und auf der Tribüne (Zuschauer und Medien) ist ordentlich. Allerdings liegt dies auch daran, dass die Fragestunde am Dienstagmorgen, unmittelbar nach den Wahlgeschäften traktandiert ist.

Kanton Uri

Die Präsenz der Ratsmitglieder ist während der Fragestunde gut, obwohl diese jeweils am Schluss der Session durchgeführt wird.

Kanton Schwyz

Die Präsenz der Ratsmitglieder ist nicht schwächer als bei anderen Geschäften.

Kanton Nidwalden

Zufolge unserer räumlichen Verhältnisse ist stets eine Präsenz von praktisch 100 Prozent der am Sitzungstag anwesenden Mitglieder des Parlaments zu verzeichnen.

Kantone Basel-Landschaft, Appenzell-Innerrhoden

Die Präsenz ist gut.

Kanton Appenzell-Ausserrhoden

Vollzählig, wie während der ganzen Sitzung.

Kanton Graubünden

Im Vergleich zur Präsenz bei der Behandlung anderer Geschäfte konnten keine signifikanten Unterschiede festgestellt werden.

Kanton Waadt

Die von den Antworten betroffenen Ratsmitglieder sind in der Regel während der gesamten Fragestunde anwesend.

Kanton Wallis

Sehr hoch, zumal jeweils sehr aktuelle Fragen zur Beantwortung stehen.

Kanton Neuenburg

Präsenz wie üblich, Aufmerksamkeit mitelmässig.

Kanton Jura

Der Regierungsrat ist naturgemäss in corpore anwesend.

4. Erachten Sie parlamentarische Fragestunden als nützliches Instrument im Verkehr zwischen Legislative und Exekutive?

Kanton Bern

Die Fragestunde erlaubt es den Ratsmitgliedern, gezielte aktuelle Fragen an den Regierungsrat zu richten und eine kurze Antwort in einem unkomplizierten Verfahren zu erhalten. Es eignet sich nicht für die Einholung konsolidierter Antworten.

Kanton Uri

Die parlamentarische Fragestunde wird als nützliches Instrument erachtet.

Kanton Schwyz

Die Fragestunde wird in der heute praktizierten Form als nützlich empfunden. Voraussetzung ist, dass das Instrument seinem Sinn und Zweck entsprechend ein (wenn auch schwaches) Mittel der parlamentarischen Oberaufsicht eingesetzt wird.

Kanton Nidwalden

Dieses parlamentarische Instrument wird als nützliches Mittel angesehen.

Kantone Basel-Landschaft, Appenzell-Innerrhoden, Neuenburg

Ja.

Kanton Appenzell-Ausserrhoden

Das kann sehr unterschiedlich ausfallen, je nach Frage. Aber denkbar wären auch effizientere Austauschmöglichkeiten. Die Fragestunde hat den Vorteil, dass mit wenig Verwaltungsaufwand viele Informationen in den Rat transportiert werden können.

Kanton Graubünden

Die Fragestunde ist aus Sicht des Parlaments ein effizientes und aktualitätsbezogenes parlamentarisches Instrument, mit dem die tagespolitische Präsenz des Grossen Rates verbessert wird.

Kanton Waadt

Gesamthaft ja.

Kanton Wallis

Ja, auch wenn die Antworten manchmal sehr ausweichend sind.

Kanton Jura

Als die Fragestunde noch nicht direkt über das Lokalradio ausgestrahlt wurde, hatte es tatsächlich weniger Fragen und mehr direkte Kontakte zwischen den Mitgliedern des Regierungsrates und des Parlamentes. Aber allgemein ist die Fragestunde positiv zu werten.

5. Ist der Aufwand für die Verwaltung und die Mitglieder des Regierungsrates für die Vorbereitung der Fragestunden tragbar und steht der Nutzen dazu in einem günstigen Verhältnis?



Kanton Bern

Der Aufwand ist deutlich niedriger als bei der Beantwortung von Interpellationen. Gründe: Pflicht zur kurzen Antwort, kein Mitberichtsverfahren usw.

Kanton Uri

Der Aufwand der Verwaltung, Antworten für die Fragestunde vorzubereiten, hält sich im Rahmen. Der Zweck der Fragestunde lohnt den Aufwand.

Kanton Schwyz

Der Aufwand ist gering, der Nutzen kaum zu quantifizieren. Von einem Missverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag kann nicht die Rede sein.

Kanton Nidwalden

Der Aufwand für die Verwaltung und die Regierungsmitglieder ist sicher tragbar und der Nutzen steht in einem günstigen Verhältnis. Die Beantwortung übriger parlamentarischer Vorstösse ist aufwandintensiver.

Kantone Basel-Landschaft, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden, Wallis, Neuenburg Ja.

Kanton Appenzell-Ausserrhoden

Der Aufwand ist in der Regel relativ gering.

Kanton Waadt

Die Erfahrungen sind positiv, aber das Problem ist vielmehr, dass dieses Instrument dazu beiträgt, die Zahl der Initiativen, Postulate, Motionen und Interpellationen zu erhöhen.

Kanton Jura

Die Kosten für dieses Instrument sind minimal, weil es (offiziell wenigstens!) keine Vorbereitungszeit gibt. Die Kosten sind somit der Aufwand für die Ratsdebatte - 1 Stunde pro Sitzung - und die Aufnahme ins Ratsprotokoll.

H. Weitere Bemerkungen

Gibt es aus ihrer Sicht noch weitere Bemerkungen zum Thema parlamentarische Fragestunden?

Kanton Bern

Der Grosse Rat hat sich im Verlauf der letzten 18 Jahre mehrere Male grundsätzlich mit der Fragestunde befasst. Schätzungsweise vier Mal ist in dieser Zeit die Abschaffung der Fragestunde in Motions- oder Postulatsform verlangt worden. Die Abschaffung wurde aber nie beschlossen. Hingegen sind die Bestimmungen im Parlamentsrecht zur Fragestunde im Interesse einer attraktiven Fragestunde modifiziert worden. Die neueste Initiative zur Aufwertung der Fragestunde erfolgt im Rahmen der laufenden Parlamentsrechtsrevision. Gemäss dem heute geltenden Recht stellt das Büro des Grossen Rates die Prüfung der eingereichten Fragen in formeller Hinsicht sicher und kann Fragen zurückweisen. Die Fragen sind in knapper Fassung kund ohne

Begründung einzureichen. Sie können eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten. Das zuständige Mitglied des Regierungsrates antwortet kurz. Seit dem 1. September 2004 besteht das Prüfverfahren für Fragen in formeller Hinsicht. Das neue System hat zwei Schwächen:

1. Das Kriterium «knapp gefasste Fragen» ist offensichtlich zu wenig fassbar, nur so ist zu erklären, dass Fragen eingereicht werden, die den Umfang von Interpellationen aufweisen.

2. Es werden auch vereinzelt Fragen gestellt, die eine vertiefte Beantwortung verlangen, will sich das Regierungsmitglied nicht dem Vorwurf aussetzen, die Frage unbeantwortet zu lassen.

Für eine vertiefte Beantwortung eignet sich das Instrument der Fragestunde aber nicht. In diesen Fällen ist das zuständige Mitglied des Büros gefordert, im Rahmen der formellen Prüfung der Fragen eine Abänderung der Frage oder deren Wandlung in eine Interpellation zu verlangen. Das Büro hat entschieden, dem Grossen Rat eine Präzisierung der Bestimmungen zu unterbreiten.

Kanton Uri

Im Landrat des Kantons Uri hat sich die Fragestunde als beliebtes Instrumentarium erwiesen. Die heutigen Regelungen haben sich bewährt. «Kämpfen» muss die Ratsleitung, dass wirklich nur kurze Fragen eingereicht und kurze Antworten erteilt werden.

Kanton Freiburg

Die Fragestunde wurde im Grossen Rat des Kantons Freiburg am 1. Januar 1997 eingeführt und auf den 31. Dezember 1999 wieder abgeschafft.

Der Aufwand für Regierung und Verwaltung für dieses Instrument war durchaus tragbar. Der Nutzen im Verhältnis zum Aufwand ist schwer messbar. Die meisten der gestellten Fragen hätten auch mit einem Telefonanruf an einen Chefbeamten oder ein Regierungsmitglied verständlicher erledigt werden können. Die Parlamentsmitglieder hofften aber auf eine Verbreitung durch die Medien. Dass diese in Freiburg nach einer gewissen Zeit nicht mehr so recht mitgemacht haben, mag mit ein Grund zur Abschaffung gewesen sein. Das Parlament hat dieses Instrument nach nur drei Jahren aus eigener Initiative - und nicht etwa auf Druck oder Empfehlung der Regierung - abgeschafft.

Kanton Appenzell-Ausserrhoden

Interessant wäre ein mündlicher Austausch der Erfahrungen aus Parlamenten, die die Fragestunde formfrei und spontan, bspw. am Ende jeder Sitzung kennen.

Kanton St. Gallen

Im Kanton St. Gallen bestand vom 1. Mai 1980 bis 30. April 1991 das Instrument der parlamentarischen Fragestunde. Der

Aufwand für Regierung und Staatsverwaltung zur Vorbereitung der «Fragestunden» war vergleichbar mit dem Aufwand von Regierung und Staatsverwaltung für die Beantwortung von Interpellationen und Einfachen Anfragen, zuweilen recht erheblich. Zur Aufhebung der Fragestunde hat sicher auch beigetragen, dass der Aufwand für die Vorbereitung der Fragestunde in keinem günstigen Verhältnis zum Nutzen der Fragestunde beurteilt wurde. Die Behandlung von Staatsrechnung, Staatsvoranschlag und Amtsbericht der Regierung über die Staatsverwaltung geben den Ratsmitgliedern jeweils Anlass und Plattform, Fragen zur Sache zu stellen, die auch Gegenstand einer Fragestunde hätten sein können. Dies mag dazu beitragen, dass der Kantonsrat St. Gallen in jüngerer Zeit keinen Bedarf nach Wiedereinführung der Fragestunde signalisierte, geschweige denn bekundete.

Kanton Graubünden

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Parlamentsreform im Jahre 2001 haben sich alle Grossratsfraktionen, die GPK, die Justizkommission und die Regierung im positiven Sinne zur geplanten Einführung der Fragestunde geäußert. Das Institut Fragestunde hat sich nach dessen Einführung im Mai 2003 im Grossen Rat Graubünden rasch durchgesetzt und als echte Alternative zur früheren schriftlichen Anfrage etabliert. Der Fragestunde erwächst denn auch von keiner Seite Kritik, im Gegenteil.

Kanton Jura

Als allgemeine Feststellung kann versichert werden, dass die Fragestunde eine sehr gute Übung für die Direkte Demokratie darstellt. Das Niveau der gestellten Fragen ist zwar nicht immer erhebelnd und die Antworten sind manchmal lückenhaft, weil diese Antworten aus Stand auf Fragen zu geben sind, die man nicht kennt.